



Meldung der Abgabe bzw. Verordnung eines als Arzneimittel oder Tierarzneimittel zugelassenen Betäubungsmittels für eine andere als die zugelassenen Indikationen

Die Abgabe oder die Verschreibung eines als Arzneimittel oder Tierarzneimittel zugelassenen Betäubungsmittels für eine andere als die zugelassenen Indikationen sind der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich innerhalb von 30 Tagen zu melden (Art. 11 Abs. 1 bis BetmG und Art. 49, 50 BetmKV). Bitte beachten Sie dabei, dass nur die Verordnung eines Produktes «für eine andere als die zugelassene Indikation» meldepflichtig ist. Das heisst beispielsweise, dass die Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich über eine ausserordentliche Dosierung oder die Anwendung eines Humanarzneimittels gegen Schmerzen für ein Tier (sogenannte Umwidmung) nicht informiert werden muss. Es werden keine Eingangsbestätigungen versandt.

1. Angaben zur Medizinalperson

Praxisstempel
oder handschriftliche
Adressangaben

GLN-Code (EAN-Nummer)

2. Angaben zum Betäubungsmittel

Bezeichnung
(eingetragene Handelsmarke)

Zulassungsnummer
(Swissmedic)

Menge

Dosierung

Bei Tierarzneimitteln
Anzahl behandelter Tiere

3. Indikation

4. Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte Meldeformular ausgefüllt und von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der ärztlichen bzw. tierärztlichen Berufsausübungsbewilligung unterzeichnet per Post, Fax oder Mail zustellen an: Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich, Haldenbachstrasse 12, 8006 Zürich, Fax-Nr. 044 255 44 37, Email: heilmittelkontrolle-zh@usz.ch